

Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes In der Au der Gemeinde Großweil

Beteiligung der Bürger (öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB - vereinfachtes Verfahren -

Der Gemeinderat Großweil hat in der Sitzung vom 15.07.2024 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes für das Gebiet „In der Au“ gebilligt und beschlossen diesen der Öffentlichkeit und den Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange bekanntzugeben.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung ist im angefügten Lageplan vom 20.06.2024 ersichtlich und umfasst das Grundstück Fl.Nr. 719/1, Gemarkung Großweil.

Der Plan-Entwurf für die 4. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplan In der Au in der Fassung vom 20.06.2024 kann samt Begründung in der Fassung vom 20.06.2024 gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Zeit

vom 30.07.2024 bis 06.09.2024

in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, Rathausplatz 1, 82441 Ohlstadt, 1. OG, Zi.-Nr. 11 a, während der allgemeinen Dienststunden, sowie im Rathaus Großweil zu den Amtsstunden am Montagnachmittag von 14:00 bis 17:00 Uhr und Donnerstagnachmittag von 15:00 bis 18:00 Uhr eingesehen werden.

Die oben genannten Unterlagen können außerdem auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt (www.ohlstadt.de) eingesehen werden. Sie finden die Unterlagen unter Rathaus & VG-Ohlstadt – Rathaus Wegweiser – Bauamt – Bauleitplanungen.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungen (in Textform oder zur Niederschrift während der Dienststunden) vorgebracht werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplan In der Au unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplanes In der Au nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen gelten gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. m. § 13 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Großweil, 22.07.2024

Gemeinde Großweil



Frank Bauer
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
der Gemeinde Großweil

am: 22.07.2024
abzunehmen am: 09.09.2024

abgenommen am:

Großweil, den 09.09.2024
Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt
i. A.

Unterschrift

Lageplan vom 20.06.2024

